

(3) Die Gefahr des Verlustes, des Verderbens oder der qualitativen Verschlechterung der Rohmilch oder der Milch und der Milcherzeugnisse für Futterzwecke geht auf den Besteller über, bei

- Abholung durch den Besteller mit der Entgegennahme ab Außenwand der Milchkühl- und -sammelstelle oder der Produktionsstätte des Lieferers,
- Transport mit Pipeline mit der Entgegennahme im Betrieb des Bestellers nach erfolgter Mengenfeststellung,
- Transport durch den Lieferer mit eigenen Fahrzeugen mit der Entgegennahme im Betrieb des Bestellers nach erfolgter Mengenfeststellung.

§10

Mengenfeststellung, Probenahme und -Prüfung

(1) Die Mengenfeststellung erfolgt bei

- Abholung mit Spezialtankfahrzeugen mit Milchanahmeeinrichtung mit der Entgegennahme der Rohmilch über einen Volumenzähler,
- Transport der Rohmilch mit Pipeline, aufgesatteltem Tank oder bei Anfuhr durch Wägung oder mit Volumenzähler im Betrieb des Bestellers.

Die Umrechnung der mit dem Volumenzähler in Liter gemessenen Rohmilchmenge in Kilogramm erfolgt mit dem Umrechnungsfaktor 1,03.

(2) Die Probenahme erfolgt bei

- Abholung mit Spezialtankfahrzeugen mit Milchanahmeeinrichtung mit der automatischen Probenahmeeinrichtung oder mit Probestecker bei der Entgegennahme der Rohmilch durch den Besteller,
- Transport mit Pipeline, bei aufgesatteltem Tank oder anderer Anfuhr bei der Entgegennahme der Rohmilch durch den Besteller.

(3) Die Prüfung der Proben zur Ermittlung der Rohmilchqualität und des Rohmilchpreises werden auf der Grundlage der Standards (TGL) und der Arbeitsanweisung der Milchannahmekontrolle* durchgeführt.

(4) Die von der Milchannahmekontrolle vorgenommene Rohmilchqualitätsbestimmung ist für die Vertragspartner verbindlich.

(5) Die Vertragspartner sind berechtigt, sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probeziehung und Prüfmethode im Labor der Milchannahmekontrolle zu überzeugen.

§11

Mängel und Mängelanzeige

(1) Der Besteller ist berechtigt, folgende Mängel der Rohmilch dem Lieferer anzuzeigen:

- a) Rohmilch mit einer SH-Zahl über 8,
- b) sinnfällig stark veränderte Rohmilch,
- c) hemmstoffhaltige Rohmilch,
- d) verfälschte Rohmilch,
- e) stark verschmutzte Rohmilch,

* Arbeitsanweisung vom 1. Juli 1966 der Milchannahmekontrolle bei den Vereinigungen zur Lenkung der Milchverarbeitenden Industrie (veröffentlicht in der Broschüre des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie)

f) Geruchs- und Geschmacksabweichungen, die auf den Einsatz von Futtermitteln, Arznei- und Desinfektionsmitteln, Chemikalien oder ähnlichen Ursachen zurückzuführen sind,

g) Abweichungen von der in dem Standard (TGL) angegebenen zulässigen Temperatur.

(2) Bei Vorliegen der im Abs. 1 unter Buchstaben a bis d angeführten Mängel gilt die Rohmilch als verdorben und darf vom Besteller nicht abgenommen werden. Bei Mängeln entsprechend Abs. 1 Buchstaben e bis g entscheidet der Besteller über die Abnahme.

(3) Bei festgestellten Qualitätsmängeln hat der Besteller den Lieferer innerhalb von 24 Stunden telefonisch zu verständigen und die Mängelanzeige innerhalb von 3 Werktagen nach der Abnahme der Rohmilch dem Lieferer schriftlich nachzureichen.

§12

Verwertung der Rohmilch bei Seuchen

Die volkswirtschaftlich zweckmäßigste Verwertung von Rohmilch aus Sperrbezirken und Schutzzonen erfolgt auf Grund von Entscheidungen des zuständigen Kreistierarztes in Abstimmung mit den Vertragspartnern.

§13

Abrechnung

Die Abrechnung und Bezahlung der Rohmilchliefereien des Lieferers erfolgt durch den Besteller jeweils bis zum 14. des folgenden Monats. Abschlagzahlungen können zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden. Im übrigen gilt die Anordnung vom 10. Februar 1969 über die Verrechnung und Fälligkeit von Geldforderungen aus den zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen der Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (GBL II Nr. 17 S. 127).

§14

Milch und Milcherzeugnisse für Futterzwecke

(1) Die Lieferung von Magermilch und Milcherzeugnissen für Futterzwecke durch die Betriebe der Milchindustrie an die LPG, VEG, GPG und ihre kooperativen Einrichtungen erfolgt in Höhe der vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft jeweils festgelegten Rücklieferungssätze.

(2) Die Milch und Milcherzeugnisse für Futterzwecke haben den Qualitätsbestimmungen der Standards (TGL) zu entsprechen.

(3) Die Abrechnung und Bezahlung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse für Futterzwecke erfolgt im Rahmen der Milchgeldabrechnung durch Verrechnung mit dem Entgelt für die gelieferte Rohmilch. Bei LPG, VEG, GPG und ihren kooperativen Einrichtungen ohne eigene Milchproduktion erfolgt die Abrechnung und Bezahlung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse für Futterzwecke monatlich unter Beachtung der Anordnung vom 10. Februar 1969 über die Verrechnung und Fälligkeit von Geldforderungen aus den zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen der Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.